

Die medizinische Betreuung in Ferien- und Übungslagern des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der DDR ist durch die Bezirkssportärzte des Sportmedizinischen Dienstes der DDR zu sichern. Für die Gewährleistung der medizinischen Betreuung der Teilnehmer von Ausbildungslehrgängen der Gesellschaft für Sport und Technik gelten die speziellen Regelungen¹³.

6.1. Zentrale Pionierlager und andere Ferienlager mit mehr als 500 Teilnehmern

Die hauptamtliche Besetzung erfolgt mindestens durch

1 Arzt, bevorzugt aus den Fachrichtungen Pädiatrie, Innere Medizin, Allgemeine Medizin und Hygiene ab 3. Jahr der Facharztausbildung

1 Krankenschwester für je 300 Lagerteilnehmer

1 Hygieneinspektor oder Ingenieur für Hygiene.

Für Lager mit bis zu 600 Teilnehmern kann die hygienische Absicherung auch operativ durch die zuständige Kreis-Hygieneinspektion erfolgen bzw. kann ein Fachschüler des letzten Studienjahres einer Medizinischen Fachschule, Fachrichtung Hygieneinspektor, hauptamtlich eingesetzt werden. In jedem Fall ist die Abstimmung mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion erforderlich.

Für die Gewinnung und den Einsatz der Ärzte und der Krankenschwestern bzw. Studenten ist der für das Territorium des Lagers zuständige Bezirksarzt verantwortlich. In seiner Verantwortung ist mit den zum Einsatz vorgesehenen Ärzten eine Vorbesprechung und Belehrung auf der Grundlage der vorstehenden Anordnung durchzuführen. Hierzu sollten die Leiter der zentralen Pionierlager eingeladen werden.

Für je 200 Lagerteilnehmer bzw. eine Lagerfreundschaft ist mindestens ein Gesundheitshelfer des DRK in Verantwortung des Trägers der Feriengestaltung einzusetzen. Dem Gesundheitshelfer muß eine einsatzbereite Sanitätstasche zur Verfügung stehen. Er ist Mitglied der Lagerfreundschaftsleitung.

Während der Belegung von Außenstationen des Ferienlagers gelten die Regeln wie für die medizinische Transportbegleitung gemäß Abschnitt 6.5.

Der Lagerarzt, die Krankenschwestern (sofern sie nicht zur Transportbegleitung gemäß Abschnitt 6.5. eingesetzt werden) und der Hygieneinspektor müssen spätestens einen Tag vor Beginn im Lager eintreffen. Die Anreise der Gesundheitshelfer erfolgt mit den Lagerteilnehmern.

6.1.1. Aufgaben des Lagerarztes

Der Lagerarzt ist Stellvertreter des Lagerleiters und in dieser Funktion für die Organisation des Gesundheitsschutzes und der Hygiene verantwortlich. Er trifft die im Interesse des Gesundheitsschutzes der Teilnehmer und der hygienischen Absicherung erforderlichen Anordnungen.

Die im Lager eingesetzten medizinischen Kader, Gesundheitshelfer und Rettungsschwimmer unterstehen während ihres Einsatzes im Ferienlager fachlich dem Lagerarzt und sind von diesem zu Beginn ihrer Tätigkeit im Lager in die Aufgabenstellung einzuweisen.

Der Lagerarzt stellt im Einvernehmen mit der Lagerleitung einen Organisationsplan für den Gesundheitsdienst auf, in dem die Durchführung der täglichen Sprechstunden sowie der Einsatz der anderen medizinischen Kader einschließlich der Gesundheitshelfer festgelegt werden.

Im Leitungskollektiv nimmt der Lagerarzt Einfluß auf die Gestaltung des Rahmenplanes des Lagerablaufs sowie auf die

Gestaltung der Tagespläne. Dabei ist besonders auf die Einhaltung der Mittags- und Nachtruhe sowie auf die Sicherung des Erholungseffektes durch eine dem Alter der Lagerteilnehmer angemessene körperliche Belastung zu achten. Der Lagerarzt nimmt Einfluß auf die gesunde Ernährung aller Lagerteilnehmer.

Durch aktive Maßnahmen im Rahmen der Tagespläne trägt der Lagerarzt zur Gesundheitserziehung der Lagerteilnehmer bei. Er unterstützt die Arbeitsgemeinschaft „Junge Sanitäter“ bei der Erreichung des Ausbildungszieles.

Unmittelbar nach Eintreffen der Lagerteilnehmer (einschließlich des Betreuungs- und Küchenpersonals) werden diese dem Lagerarzt vorgestellt. Er entscheidet darüber, ob bei Nichtvorliegen der Lagertauglichkeitsbescheinigung oder bei vorhandenen Gegenindikationen der Verbleib des Betreffenden im Lager möglich ist bzw. die Heimreise angeordnet werden muß.

In jedem Lager ist ein Behandlungsbuch zu führen, in das jede medizinische Hilfeleistung einzutragen ist. Nach Beendigung des Lagers sind die Behandlungsbücher dem Kreisarzt zur Auswertung und Aufbewahrung zu übersenden.

Die Vordrucke¹⁴ sind von der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes zur Verfügung zu stellen.

Dem Lagerarzt ist vom zuständigen Kreisarzt ein Arztnummernstempel für die Dauer der Tätigkeit als Lagerarzt zur Verfügung zu stellen. Der Stempel ist nach Beendigung der Tätigkeit dem Kreisarzt zurückzugeben.

Für alle Erkrankten, die zur stationären Behandlung in die Sanitätsstation des Lagers aufgenommen werden, ist eine Fieberkurve anzufertigen, auf deren Rückseite eine kurze Krankengeschichte *in* führen ist.

Lagerteilnehmer, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, müssen sofort, Erkrankte mit Fieber unklarer Ursache spätestens am 3. Tag in das nächstgelegene Krankenhaus eingeliefert werden. Eine Krankenhauseinweisung ist auch bei solchen Erkrankten vorzunehmen, die voraussichtlich länger als 5 Tage krank oder bettlägerig sein werden bzw. sich bereits 5 Tage zur stationären Behandlung in der Sanitätsstation befinden.

Vor Beendigung einer jeden Belegung sind die Lagerteilnehmer dem Lagerarzt erneut vorzustellen. Eine eventuelle medizinische Betreuung während des Aufenthaltes im Ferienlager wird unter Angabe des Zeitraumes, der Diagnose-Nummer und eines entsprechenden Vermerks bei stationärer Behandlung im Teilnehmerheft dokumentiert. Besteht die Notwendigkeit dazu, erfolgt eine Überweisung an den weiterbehandelnden Arzt am Wohnort des Erkrankten.

Für Lagerteilnehmer, die sich über die Dauer des Ferienlagers hinaus in einem Krankenhaus in stationärer Behandlung befinden, ist rechtzeitig unter Einbeziehung des verantwortlichen Trägers der Feriengestaltung die weitere Betreuung und die Heimreise in den Wohnort zu klären.

Der für die Dauer des Ferienlagers eingesetzte Hygieneinspektor hat seine Tätigkeit im Lager in einem formlosen Tagebuch täglich einzutragen und festgestellte Mängel mit dem Lagerarzt zur Veranlassung von entsprechenden Maßnahmen auszuwerten. Der Lagerarzt hat täglich von den Eintragungen durch Unterschrift Kenntnis zu nehmen.

Bei operativer Wahrnehmung der Hygienekontrollen durch die Kreis-Hygieneinspektion ist der Lagerarzt über das Kontrollergebnis in Kenntnis zu setzen.

¹³ z. Z. gelten: Vereinbarung und Richtlinie vom 1. Oktober 1969 über die medizinische Betreuung und Ausbildung der Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen der Gesellschaft für Sport und Technik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 23 S. 147/148).

¹⁴ Vordruck-Nr. 7209 — Behandlungsbuch
Vordruck-Nr. 7210 - Einlagebogen zum Behandlungsbuch
Bestellung an Vordruckverlag, Absatzaußenstelle Dresden,
8023 Dresden, Leipziger Straße 112